

BGer 5A_479/2017 vom 26. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_479_2017

FR: TF 5A_479/2017 du 26 octobre 2017

IT: TF 5A_479/2017 del 26 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide der oberen oder einzigen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen streitwertunabhängig der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG , Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104 f.). Die Missachtung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591).

E. 2.1

Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Beschwerdeführer in den der Gruppe Nr. www zugrundeliegenden Betreibungen nach der Zustellung der Zahlungsbefehle keinen Rechtsvorschlag erhoben. Ausserdem haben die Gläubiger in beiden Betreibungen unter Einhaltung der Fristen von Art. 88 SchKG das Fortsetzungsbegehren gestellt. Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens hat das Betreibungsamt die Betreibung fortzusetzen, was es vorliegend pflichtgemäss getan hat. Es liegt namentlich nicht in der Kompetenz des Betreibungsamts, die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu überprüfen. Insoweit werden die vorinstanzlichen Erwägungen vom Beschwerdeführer auch ausdrücklich nicht beanstandet.

E. 2.2

Zu übersehen scheint der Beschwerdeführer, dass sich der Gegenstand der betreibungsrechtlichen Beschwerde auf Handlungen der Vollstreckungsorgane beschränkt (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 Rz. 3). Unbehelflich ist es daher, wenn der Beschwerdeführer das Vorgehen der Steuerbehörden, mithin der Gläubiger kritisiert, weil diese nicht Hand für eine vernünftige Sanierungslösung böten und mit dieser Begründung die Aufhebung der Liegenschaftspfändung verlangt.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer die Einkommenspfändung als unverhältnismässig bezeichnet, wird er einzig dahingehend konkret, dass er die Nichteinberechnung von laufenden Steuern ins Existenzminimum beanstandet. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind indes weder die laufenden noch die rückständigen Steuern im Rahmen der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen (BGE 126 III 89 E. 3b S.

93; 134 III 37 E. 4.3 S. 41; 140 III 337 E. 4.4 S. 340 f.). Das Bundesgericht sieht keine Veranlassung, von dieser ständigen Praxis abzuweichen. Insoweit erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.